



Sitzung vom

14. November 2023

Mitgeteilt den

15. November 2023

Protokoll Nr.

880/2023

Gemeinde Arosa

OP-Teilrevision "Schneesportgebiet Arosa Ost"

Genehmigung der Ortsplanungsrevision

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Arosa** beschlossen an der Urnenabstimmung vom 15. Mai 2022 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Teilrevision Baugesetz Arosa (Art. 54^{bis})
- Teilrevision Baugesetz Molinis (Art. 57a)
- Zonenplan 1:5000 Änderungsplan Schneesportgebiet Arosa Ost
- Genereller Erschliessungsplan 1:5000 Verkehr, Änderungsplan Schneesportgebiet Arosa Ost
- Genereller Erschliessungsplan 1:5000 Ver- und Entsorgung, Änderungsplan Schneesportgebiet Arosa Ost

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Arosa die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) vom 15. Mai 2022 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1)
- Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) Hauptuntersuchung vom 4. August 2021
- Pflichtenheft Umweltbaubegleitung vom August 2021
- Plan 1:2500 Rodungsfläche vom April 2021

- Planungsvereinbarung Scheitabodaweg vom 1. April 2020
- Planungsvereinbarung Teilrevision Schneesportgebiet Arosa Ost vom 1. April 2020
- Zonenplan 1:5000 Schneesportgebiet Arosa Ost (Informationsplan)
- Genereller Erschliessungsplan 1:5000 Verkehr, Schneesportgebiet Arosa Ost (Informationsplan)
- Genereller Erschliessungsplan 1:5000 Ver- und Entsorgung, Schneesportgebiet Arosa Ost (Informationsplan)

Für die Anpassung der Pistenführungen ist eine Rodung erforderlich. Das entsprechende Rodungsgesuch umfasst die folgenden Unterlagen:

- Rodungsgesuch vom 23. Mai 2022
- Rodungsplan 1:2000 / Übersichtsplan 1:25 000 vom 5. August 2021
- Schreiben Arosa Bergbahnen AG vom 2. März 2023
- Revidiertes Rodungsgesuch vom 29. März 2023
- Einverständnis Grundeigentümer vom März 2023
- Revidierter Rodungsplan 1:2000 / Übersichtsplan 1:25 000 vom 13. März 2023
- Standortevaluation Erschliessungsvarianten ins Tschuggen-Gebiet vom 15. März 2023
- Übersichtsplan 1:5000 Standortevaluation Erschliessungsvarianten ins Tschuggen-Gebiet vom 22. März 2023

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 16. November 2020 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Urnenabstimmungsbeschlusses vom 15. Mai 2022 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erfolgte am 20. Mai 2022. Es gingen keine Beschwerden ein. Am 31. August 2023 reichten [REDACTED] und [REDACTED] eine gemeinsame Stellungnahme gestützt auf Art. 104 Abs. 2 KRG ein.

Mit Schreiben vom 17. Juni 2022 ersuchte der Gemeindevorstand Arosa um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 des KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung wurden diverse Anpassungen der Wintersportzone, der Wald- und Wildschonzone sowie der Beschneigung im Skigebiet Arosa vorgenommen. Damit soll eine bessere Sommernutzung des Gebiets „Tschuggen“ sowie eine verbesserte Beschneigung und Pistennutzung im Gebiet „Tschuggen-Weisshorn“ erzielt werden. Neben Geländekorrekturen bedingen diese auch Rodungen im Umfang von 18 542 m² (6640 m² temporär + 11 902 m² definitiv). Die hierfür nötige Rodungsbewilligung des Departementes für Infrastruktur, Energie und Mobilität (DIEM) vom 26. Juli 2023 liegt vor. Schliesslich ist vorliegend eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Der UVB wurde von der Fachstelle (Amt für Natur und Umwelt; ANU) geprüft und die Ergebnisse im Beurteilungsbericht vom 18. April 2023 festgehalten.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem kantonalen Richtplan Graubünden (KRIP) sowie mit dem rechtskräftigen regionalen Richtplan Plessur übereinstimmt. Diese Prüfung erfolgt nachstehend im gegebenen Zusammenhang. Es kann jedoch bereits an dieser Stelle festgestellt werden, dass die Revisionsvorlage richtplankonform ist.

D.

Teilrevision Baugesetz Arosa (Art. 54^{bis})

Teilrevision Baugesetz Molinis (Art. 57a)

Mit Beschluss vom 4. Juli 2023 (Prot. 574/2023) genehmigte die Regierung im Zuge der Gesamtrevision der Ortsplanung Arosa auch ein neues Baugesetz. Damit sind beiden Teilrevisionen der Baugesetze von Arosa und Molinis obsolet geworden. Entsprechend werden die beiden Teilrevisionen der Baugesetze zufolge Gegenstandslosigkeit nicht genehmigt.

E.

Zonenplan 1:5000 Änderungsplan Schneesportgebiet Arosa Ost

Genereller Erschliessungsplan 1:5000 Verkehr, Änderungsplan Schneesportgebiet Arosa Ost

Genereller Erschliessungsplan 1:5000 Ver- und Entsorgung, Änderungsplan Schneesportgebiet Arosa Ost

1. Wald

Die eingereichte Planung bedingt Rodungen für die Pistenverbreiterung der sogenannten „Vettertraverse“ und der „mittleren Waldschneise“, die Verbreiterung der beiden Seilbahnschneisen der Luftseilbahn Arosa–Weisshorn und der Sesselbahn Tschuggen-Ost sowie dem geplanten „Scheitabodaweg“. Das eingereichte Rodungsgesuch vom 23. Mai 2022 weist dazu eine definitive Rodungsfläche von 31 771 m² und weitere, temporär zu rodende Flächen von 5703 m² (insgesamt 37 475 m²) aus. Damit bedarf die Rodungsbewilligung einer Zustimmung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU; Rodungsflächen > 5000 m²).

Eine erste Prüfung der Unterlagen durch die zuständigen Fachstellen warf indessen Fragen bezüglich der Standortgebundenheit sowie des Bedarfs der Rodung resp. des Umfangs der Rodung auf. Hierzu hörte das ARE die Gemeinde mit Schreiben

vom 23. September 2022 an. [REDACTED] nahm dazu am 18. November 2022 Stellung; die Gemeinde Arosa äusserte sich mit Stellungnahme vom 22. November 2022. Der dabei beantragte Augenschein fand am 2. Februar 2023 statt. Neben der Gemeinde und der Arosa Bergbahnen AG nahmen daran das BAFU, das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) sowie das ARE teil. Hierbei wurde vereinbart, dass die Rodungsfläche reduziert und ein angepasstes Rodungsgesuch eingereicht werde.

Mit Schreiben vom 2. März 2023 teilte [REDACTED] der Gemeinde Arosa mit, dass sie auf die Verbreiterungen der Schneisen der Luftseilbahn Arosa–Weisshorn sowie der Sesselbahn Tschuggen-Ost verzichten würden. Gleichzeitig wurde die Verbreiterung der „Mittleren Waldschneise“ redimensioniert. Die Gemeinde reichte daraufhin ein angepasstes Rodungsgesuch vom 29. März 2023 ein. Dabei wurde die ursprüngliche Rodungsfläche von über 37 475 m² um rund die Hälfte reduziert. So umfasst die Rodung nunmehr insgesamt noch 18 542 m², davon 11 902 m² definitiv und 6640 m² temporär. Dieser reduzierten Rodung stimmte das DIEM mit der Rodungsverfügung vom 26. Juli 2023 (Nr. 22/23) zu.

Die Zuweisung zur Landwirtschaftszone und zum Waldareal im beschlossene Zonenplan basiert jedoch auf der ursprünglichen, rund doppelt so grossen Rodungsfläche. Die Flächen, die nun nicht gerodet werden, verbleiben folglich im Wald. Gemäss Art. 49 Abs. 3 KRG kann die Regierung im Genehmigungsverfahren nach Anhören des Gemeindevorstands in den Erlassen der Grundordnung (Baugesetz und Pläne) rechtswidrige Vorschriften ändern und formelle Mängel beheben. Entsprechend werden vorliegend die Flächen, für die keine Rodungsbewilligung erteilt werden kann, weiterhin dem Wald und nicht der Landwirtschaftszone zugewiesen. Das ARE wird aufgefordert, diese formelle Korrektur in den eingereichten Plänen zu kennzeichnen.

2. Naturschutzzone

Im nördlichen Bereich des Sees tangiert die Ausweitung der Wintersportzone punktuell eine Hecke/Feldgehölz. Sollte diese entfernt werden müssen, wäre durch den Gemeindeförster zu überprüfen, ob es sich bei der Bestockung um eine Hecke im Sinne des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (KNHG; BR

496.000) handelt. Bei positivem Befund ist für deren Entfernung ein entsprechendes Gesuch beim ANU einzureichen.

Im Übrigen geben der Zonenplan 1:5000 Änderungsplan Schneesportgebiet Arosa Ost, der Generelle Erschliessungsplan 1:5000 Verkehr, Änderungsplan Schneesportgebiet Arosa Ost sowie der Generelle Erschliessungsplan 1:5000 Ver- und Entsorgung, Änderungsplan Schneesportgebiet Arosa Ost, alle vom 15. Mai 2022, zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; die Pläne können genehmigt werden.

F.

Umweltverträglichkeitsprüfung

1. Formelles

1.1 Pflicht zur Durchführung einer UVP

Die im vorliegenden UVB beurteilten Teilprojekte beinhalten unter anderem eine Beschneiungsfläche mit dazugehöriger Leitung und diverse Terrainveränderungen. Bei der geplanten Beschneiungsanlage handelt es sich um eine Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage (Beschneiungsanlagen Arosa) im Skigebiet Arosa. Weiter ist davon auszugehen, dass die Summe der durch die Terrainveränderungen tangierten Flächen den Schwellenwert von 5000 m² überschreiten werden. Somit ist das gesamte Vorhaben auch nach Anhang 60.3 der Verordnung über die Umweltverträglichkeit (UVPV; SR 814.011) UVP-pflichtig. Daraus folgt, dass gemäss Art. 2 und Anhänge 60.3 und 60.4 UVPV die Gesamtheit der Teilprojekte im Rahmen der Teilrevision «Wintersport» der UVP-Pflicht unterliegen.

Laut Art. 12 Abs. 1 UVPV beurteilt die kantonale Umweltschutzfachstelle die Berichte zu Projekten, die von einer kantonalen Behörde geprüft werden. Nach Art. 2 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KVUVP; BR 820.150) ist das ANU die kantonale Fachstelle im Sinne von Art. 10c und Art. 42 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01). Massgebliches Verfahren für Beschneiungsanlagen ist gemäss Anhang zur KVUVP (Anlagetyp Nr. 60.4).

das Nutzungsplangenehmigungsverfahren nach Art. 49 KRG. Zuständige Behörde für das Nutzungsplangenehmigungsverfahren ist die Regierung.

1.2 Koordination mit anderen Bewilligungen

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben besteht aufgrund von Art. 21 und 22 UVPV eine Koordinationspflicht mit anderen Bewilligungen. Für das Vorhaben ist eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung des ANU nach Art. 19 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) im Verfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone (BAB) erforderlich.

1.3 Gegenstand und Inhalt der Beurteilung durch die kantonale Umweltschutzfachstelle

Gegenstand der Beurteilung durch die kantonale Umweltschutzfachstelle ist der im Auftrag der Gemeinde Arosa erstellte UVB [REDACTED]
[REDACTED]

Im Folgenden wird zunächst beurteilt, ob die für die Prüfung erforderlichen Angaben im UVB vollständig und richtig sind (Art. 13 Abs. 1 UVPV), d. h. ob sämtliche im jetzigen Projektierungsstadium und nach heutigem Wissen absehbaren, dem Vorhaben zurechenbaren direkten und indirekten Umweltauswirkungen sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken korrekt ermittelt und bewertet sind (Art. 8 USG). Sodann wird geprüft, ob die im Rahmen der Projekte vorgesehenen Massnahmen den bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften zum Schutz der Umwelt entsprechen (Art. 13 Abs. 3 UVPV). Bei der Beurteilung der Umweltrechtskonformität des Vorhabens stellen der UVB und dessen Beurteilung im Wesentlichen lediglich Prognosen bezüglich Einhaltung der Umweltschutzvorschriften während des Baus und nach Inbetriebnahme der Anlage dar. Massnahmen, die sich aus der Kontrolle über die Einhaltung dieser Vorschriften ergeben, bleiben daher in jedem Fall vorbehalten.

1.4 Beurteilung des UVB in Bezug auf Vollständigkeit und Richtigkeit

Der erstellte UVB stellt eine ausreichende Grundlage für die Beurteilung der Umweltrechtskonformität des Vorhabens dar. Die Richtigkeit der Angaben ist grundsätzlich unbestritten. Eine Beurteilung der grundsätzlichen Machbarkeit aus Umweltsicht ist

gestützt auf die vorliegenden Unterlagen, den Beurteilungsbericht des ANU sowie die Stellungnahmen der weiteren beigezogenen Ämter und die vorhandenen Informationen möglich.

2. Materielle Beurteilung des Projekts

Gestützt auf die Projektgrundlagen sowie die Stellungnahmen der beigezogenen Amtsstellen sollen in den nachfolgenden Abschnitten die, basierend auf dem heutigen Wissensstand, erkannten und dem Vorhaben zurechenbaren direkten und indirekten Umweltauswirkungen bezüglich Gesetzeskonformität beurteilt werden. Im UVB sind verschiedene Massnahmen zur Projektoptimierung vorgesehen. Sofern nachfolgend nichts Anderes gesagt wird, sind gestützt auf Art. 10c Abs. 1 USG die im UVB vorgesehenen Massnahmen allesamt umzusetzen.

2.1 Natur und Landschaft

Projektauswirkungen gemäss UVB

Die vorliegenden Vorhaben tangieren auch Vegetationstypen, welche durch die Natur- und Heimatschutzgesetzgebung als Lebensraum geschützt sind (Art. 14 Abs. 3 und Anhang 1 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz, NHV; SR 451.1). Eingriffe in solche Vegetationseinheiten sind nur zulässig, wenn eine Standortgebundenheit und ein überwiegendes Bedürfnis gegeben sind. Dieser Nachweis wurde im PMB sowie im Kapitel „Vorhaben“ erbracht. Grundsätzlich sind alle Lebensraumtypen des Projektgebietes in der Region typisch und gut verbreitet. Wenn Eingriffe nicht ausserhalb von geschützten Lebensräumen erfolgen können, sind sie durch die Leistung von Ersatzmassnahmen zu kompensieren (Art. 14 Ziff. 6 f. NHV). Der Ersatzmassnahmen-Bedarf für die hier behandelten Teilprojekte wurde basierend auf der „Richtlinie zur Bemessung der Ersatzpflicht und zur Bewertung von Ersatzmassnahmen bei Eingriffen in schutzwürdige Biotope oder in geschützte Landschaften (Richtlinie NHG-Ersatzmassnahmen)“ des ANU vorläufig berechnet. Wie in der ANU-Richtlinie vorgesehen, kamen für die verschiedenen geplanten Nutzungsanpassungen und Baueingriffe unterschiedliche Eingriffsfaktoren zur Anwendung. Einerseits Faktoren für neue (bzw. neu im Zonenplan ausgeschiedene) Skipisten und/oder neu künstlich beschneite Flächen. Andererseits wurden für die Baueingriffe verschiedene Eingriffsfaktoren eingesetzt: bei Flächen, die durch Bauvorhaben permanent zerstört werden (Trasse Wirtschaftsweg) gilt der Eingriffsfaktor 1, während bei nur temporär

baulich beanspruchten Flächen der Eingriffsfaktor basierend auf der Wiederherstellbarkeit des entsprechenden Vegetationstyps festgesetzt wurde. Wo die betroffenen Lebensräume Mischvegetation aufweisen, wurden die Wertpunkte und Eingriffsfaktoren für die Berechnung der Ersatzmassnahmenpunkte gutachterlich in Anlehnung an die ANU-Richtlinie festgesetzt. Für den Vegetationstyp „Milchkrautweide mit viel Borstgras (*Nardus stricta*)“ wurden keine Wertpunkte vergeben, da es sich um eine Trivialgesellschaft, nicht um eine Mischvegetation mit diversen Arten aus den Lebensräumen Milchkrautweide und Borstgrasrasen handelt. Die Ersatzmassnahmenpunkte wurden anhand der eruierten Wertpunkte, Eingriffsfaktoren und der projektierten Vorhaben pro Lebensraum berechnet und addiert. Bei den Leitungsgräben wurde von einer (temporär) beanspruchten Breite von 5 m ausgegangen, bei den Zapfstellen von einer Fläche von 4 m² pro Schacht.

Der vorläufige Ersatzmassnahmenbedarf wurde sehr grosszügig berechnet. Beispielsweise wurden bei der Geländekorrektur „Tomeli“ die ersatzpflichtigen Flächen nach den Projektplänen bemessen, also inkl. der Randflächen des inventarisierten Flachmoors Objekt-Nr. 21812. Dieses sollte bei der Geländekorrektur aber nicht tangiert werden. Des Weiteren wurde die triviale Moorfläche vorläufig als kalkarmes Kleinseggenried klassiert. Dies muss im Rahmen des BAB-Verfahrens aber noch richtig kartiert werden. Der definitive Bedarf an Ersatzmassnahmen wird jeweils bei der Umweltbauabnahme durch die Umweltbaubegleitung (UBB) ermittelt, anhand der tatsächlich beanspruchten Flächen bzw. der erreichten Qualität bei der Wiederherstellung. Erfahrungsgemäss kann dies zwei bis drei Jahre nach Bauabschluss erfolgen.

Gemäss UVB beläuft sich der Bedarf an Ersatzmassnahmen vorläufig auf 123 882 Ersatzpunkte. Für [REDACTED] wird ein Ersatzmassnahmen-Pool (Gesamtbilanz) mit Minuspunkten (Ersatzbedarf) und Pluspunkten (Ersatzleistungen) geführt. Es stehen in dem Pool aber momentan nicht genügend Positivpunkte zur Verfügung, um den oben errechneten Ersatzbedarf zu decken. Deshalb sind für die Kompensation der Eingriffe aus dem vorliegenden Projekt neue Ersatzmassnahmen zu erarbeiten und zu leisten. [REDACTED] liess bereits eine Liste mit Projektvorschlägen für Ersatzmassnahmenleistungen erarbeiten, die mit der Ge-

meinde und zum Teil mit dem ANU bereinigt wurde. Die Verhandlungen/Besprechungen mit den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie die Detailprojektierungen folgen als nächstes und laufen zum Teil bereits.

Beurteilung

Die im Rahmen des UVB gemachten Untersuchungen hinsichtlich der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sind vollständig und korrekt. Die Ersatzpflicht ist auf die einzelnen Eingriffe/Bauvorhaben aufgeschlüsselt.

Für die Bauphase sind die erforderlichen Schutzmassnahmen im UVB beschrieben; sie bilden auch Bestandteil des Pflichtenhefts für die UBB. In Bezug auf Begrünungen ist noch Folgendes zu präzisieren. Falls Einsaaten erforderlich werden sollten, die nicht mit Schnittgut aus geeigneten Spenderflächen ausgeführt werden können, ist autochthones Saatgut zu verwenden ist. Eine Ausnahme ist hier möglich, wenn es sich um eine einjährige Kultur zwecks Vermeidung von Erosion handelt. Mit Standardsaatgut eingesäte Flächen gelten demgegenüber aus ökologischer Sicht grundsätzlich als Verlustflächen, was einen Eingriffsfaktor 1 und damit eine (vermeidbare) Erhöhung der NHG-Ersatzpflicht zur Folge hätte.

Die landschaftliche Einpassung der Schneisen wurde adäquat umgesetzt. Auf die Verbreiterung der Schneisen wird zwar nun verzichtet, dennoch sind diese Inputs bei Ausführung von Waldarbeiten zu berücksichtigen.

Im UVB sind mögliche NHG-Ersatzmassnahmen aufgelistet, deren (rechtliche) Machbarkeit noch abschliessend zu klären ist. Das ANU wurde für die einzelnen Ersatzmassnahmen betreffend Ersatzmassnahmen-Pool beigezogen. Grundsätzlich wäre eine Ausweisung im Rahmen der Nutzungsplanung zu bevorzugen. Vorliegend wird es jedoch als stufengerecht erachtet, dass die Vertiefung der Massnahmen im Rahmen des BAB-Verfahrens erfolgen kann.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Gesamtprojekt, eine sehr sorgfältige Bauausführung vorausgesetzt, die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Art. 14 Abs. 6 und 7 NHV erfüllt und dass auch das allgemeine Schonungsgebot von Natur und Landschaft angemessen berücksichtigt wurden.

Gemäss nachgereichter Standortevaluation Erschliessungsvarianten ins Tschuggen-Gebiet [REDACTED] vom 15. März 2023 erfährt die Linienführung des Scheitabodawegs zwischen Prätschli und mittlerer Hütte eine Änderung aufgrund des Gefälles. Die neu geplante Wegführung führt nun näher am Flachmoor FM-21 812 von lokaler Bedeutung vorbei.

Im Rahmen der Bauausführung hat die UBB (aufgrund geänderter Linienführung des Scheitabodawegs) für den Schutz des Flachmoores FM-21 812 zu sorgen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine wasserführenden Schichten durch den Eingriff tangiert werden.

2.2 Wald

Projektauswirkungen gemäss UVB

Die Bahnschneisen der Luftseilbahn Arosa–Weisshorn und der Sesselbahn Tschuggen Ost werden auf eine Breite von 40 m ausgeholzt, die Mittlere Schneise auf eine Breite von 60 m. Da alle drei Schneisen künftig auch als Abfahrtspisten genutzt werden sollen und entsprechend die Wintersportzone in diesen Bereichen verbreitert werden soll, handelt es sich um permanente Rodungen. Ausserhalb der gerodeten Schneisen sollen im Sinne eines Niederhalteservitutes breite, gestufte Waldränder den Übergang zum Waldareal bilden. Die Verbreiterung der Piste 15 und die neue Wirtschaftsstrasse „Scheitabodaweg“ erfordern ebenfalls Rodungen, da sie zum Teil ins Waldgebiet reichen.

Beurteilung

In einer ersten Stellungnahme basierend auf den im UVB genannten Flächen und Projektauswirkungen beantragte das AWN einen Augenschein mit dem BAFU vorzunehmen. Dieser fand wie erwähnt am 2. Februar 2023 statt. In dessen Nachgang verzichtete die Arosa Bergbahnen AG mit Schreiben vom 2. März 2023 auf die ursprünglich ebenfalls vorgesehenen Verbreiterungen der Schneisen der Luftseilbahn Arosa–Weisshorn sowie der Sesselbahn Tschuggen-Ost. Zudem wurde die Verbreiterung der „Mittleren Waldschneise“ redimensioniert. Die Angaben im UVB betreffend Rodungsflächen sind somit überholt.

Insgesamt wird für das Vorhaben Schneesportgebiet Arosa Ost nunmehr 18 532 m² Waldareal in Anspruch genommen. Aufgrund der von [REDACTED] bestätigten Redimensionierung konnte die Rodung gutgeheissen werden (vgl. beiliegende Rodungsbewilligung). Die Ersatzmassnahmen zugunsten der Lebensraumförderung Auerhuhn gemäss Waldentwicklungsplan, Objekt Nr. 3310, im Sonderwaldreservat Schanfigg werden ausdrücklich begrüsst.

2.3 Fauna

Projektauswirkungen gemäss UVB

Im Projektperimeter wird zudem Alpwirtschaft betrieben. Als Lebensraum für Wildtiere ist das Gebiet somit bereits heute gestört. Sämtliche vom Projekt betroffenen Lebensräume, Strukturen und Vegetationstypen sind in der Umgebung weit verbreitet und temporäres Ausweichen während der Bauphasen ist für die meisten Wildtiere unproblematisch. Vom Vorhaben sind keine Wildruhezonen betroffen. Nur die Ausholzung der Bahnschneise Tschuggen Ost streift am Rande die Wildruhezone Tschuggawald, für die im Winter (21. Dezember – 30. April) ein Zutrittsverbot gilt. Daneben liegen weite Teile des Projektgebietes im Hasenasyl Tschuggen/Maran. Die projektierten Baueingriffe könnten Murmeltier-Hauptbaue und/oder Waldameisen-Haufen tangieren.

Ferner sind im Projektgebiet Vorkommen von Grasfrosch und Bergmolch nachgewiesen, in der weiteren Umgebung auch vom Alpensalamander. Somit ist es wahrscheinlich, dass Alpensalamander auch im Projektgebiet vorkommen. Laichgewässer von Amphibien werden indessen keine tangiert. Reptilien-Nachweise existieren weder für den Projektperimeter noch die weitere Umgebung; es ist aber anzunehmen, dass Blindschleichen und Bergeidechsen vorkommen, während mit Schlangen nicht zu rechnen ist.

Beurteilung

Die Ausführungen im UVB können geteilt werden. Um Störungen möglichst minim zu halten, sind die in Kapitel 5.9.4 definierten Massnahmen umzusetzen.

2.4 Oberflächengewässer/Gewässerraum

Projektauswirkungen gemäss UVB

Der UVB äussert sich nicht zum Gewässerraum.

Beurteilung

Die teilweise bestehende Strasse entlang der Skipiste soll zu einem Wirtschaft- und Wanderweg aufgestuft und als neue Erschliessungsstrasse Scheitabodaweg ausgebaut werden. Dieser Weg dient heute auch als Talabfahrtspiste, welche im gleichen Zug in diesem Bereich aus Sicherheitsgründen auch verbreitet werden soll. Da in diesem Bereich der Gewässerraum weder in der vorliegenden Planung noch in der Gesamtrevision ausgeschieden wurde, ist unklar, inwieweit der Gewässerraum durch das Vorhaben überhaupt betroffen wird. Zumindest die erforderliche temporäre Rodung dürfte teilweise im übergangsrechtlichen Gewässerraum zu liegen kommen.

Daher ist im Rahmen der Detailprojektierung für das BAB-Verfahren der Bachlauf inkl. dem Gewässerraum durch die UBB zu schonen. Es ist die dem Gewässer entfernteste Linienführung im Rahmen der Detailprojektierung zu wählen. Gewässerverunreinigungen durch herabfallende Erdmaterialien sind, allenfalls mit temporären Schutzmassnahmen, zu vermeiden. Die UBB hat für eine natürliche Gestaltung des Gewässerraums zu sorgen. Ferner muss die Gemeinde Arosa den definitiven Gewässerraum, idealerweise zeitgleich mit der Ausarbeitung des BAB-Verfahrens, für den besagten Abschnitt ausscheiden.

2.5 Grundwasser

Projektauswirkungen gemäss UVB

Gemäss UVB tangiert keines der Teilprojekte kommunale Grundwasser- oder Quellschutzzonen (GQS).

Beurteilung

Die Ausführung im UVB ist nicht korrekt. Gemäss Zonenplan liegt die Wasserleitung zur Beschneidung, welche im Gebiet Arlawald aufgehoben und neu festgelegt wird, innerhalb einer GQS. So tangiert gemäss kantonaler Gewässerschutzkarte ein rund 110 Meter langer Leitungsabschnitt randlich die Schutzzone S3 der Quellen Arlen-

wald Q12 und Q13, welche der öffentlichen Trinkwasserversorgung von Arosa dienen. Die notwendige im Folgeverfahren (BAB-Verfahren) notwendige gewässer-schutzrechtliche Bewilligung für die Erstellung und die Änderung von Bauten und Anlagen sowie Grabungen nach Art. 19 Abs. 2 GSchG kann aber mit Auflagen in Aussicht gestellt werden.

2.6 Boden

Projektauswirkungen gemäss UVB

Bei den geplanten Vorhaben sind Böden betroffen. Die Umsetzung findet im Massenausgleich statt und es werden weder Böden zu- noch abgeführt. Die in den Teilperimetern vorhandenen Böden werden durch die Baueingriffe vorübergehend zerstört, aber jeweils an Ort und Stelle wiederhergestellt. So können sie sich innert weniger Jahre erholen und die ursprüngliche Bodenfruchtbarkeit bleibt erhalten. Nur für den Bau des Trassees des neuen Wirtschaftsweges werden Böden permanent zerstört. Diese Böden werden im umliegenden Bereich für die Wiederherstellung der nur temporär beanspruchten Flächen (Wegböschungen und Pistenverbreiterung) verwendet.

Für die Bauausführung ist eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) beizuziehen. Die Vorgehensweise sind im UVB und im im Entwurf vorliegenden Pflichtenheft BBB/UBB definiert. Die BBB hat Weisungsbefugnis, sodass sie im Rahmen der Baubegleitung, wenn nötig, weitere Bodenschutzmassnahmen festlegen kann.

Beurteilung

Die im Rahmen des UVB gemachten Untersuchungen hinsichtlich des chemischen und physikalischen Bodenschutzes sind vollständig und korrekt. Für die Bauphase erforderliche Massnahmen wurden festgelegt. Den Gesuchsunterlagen liegt ein Entwurf für ein projektspezifisches Pflichtenheft BBB/UBB für die Bauausführung bei.

Gestützt auf Art. 33 Abs. 2 USG und Art. 6 f. der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12) ist im Folgeverfahren folgende Auflage aufzunehmen:

- Die vorgesehenen Massnahmen hinsichtlich des chemischen und physikalischen Bodenschutzes sind umzusetzen und einzuhalten. Die im UVB definierten Massnahmen sowie das Pflichtenheft der BBB/UBB sind integrierender Bestandteil der Baubewilligung und verbindlich für alle Beteiligten.

3. Zusammenfassung

In formeller Hinsicht stellt der eingereichte UVB zusammen mit den bei den kantonalen Fachstellen vorhandenen Kenntnissen eine genügende Grundlage für die Beurteilung der Umweltrechtskonformität des Vorhabens dar. Folglich kann der UVB zur „Teilrevision Ortsplanung Wintersport“ vom 4. August 2021 als Bericht im Sinne von Art. 8a UVPV anerkannt und in zustimmendem Sinne zur Kenntnis genommen werden.

In materieller Hinsicht kommt die Regierung zum Schluss, dass das Vorhaben den bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften zum Schutz der Umwelt entspricht und dem Vorhaben unter folgenden Auflagen resp. folgendem Hinweis zugestimmt werden kann:

- a) Die im UVB und im Pflichtenheft UBB definierten Massnahmen sind allesamt umzusetzen.
- b) Falls Einsaaten erforderlich werden sollten, die nicht mit Schnittgut aus geeigneten Spenderflächen ausgeführt werden können, ist autochthones Saatgut zu verwenden. Davon ausgenommen wäre eine einjährige Kultur zwecks Vermeidung von Erosion (mit Standardsaatgut eingesäte Flächen gelten aus ökologischer Sicht grundsätzlich als Verlustflächen, was einen Eingriffsfaktor 1 und damit eine Erhöhung der NHG-Ersatzpflicht zur Folge hätte).
- c) Im Rahmen der Bauausführung hat die UBB (aufgrund geänderter Linienführung des Scheitabodawegs) für den Schutz des Flachmoores FM-21812 zu sorgen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine wasserführenden Schichten durch den Eingriff tangiert werden.

- d) Im Rahmen der Detailprojektierung für das BAB-Verfahren ist der Bachlauf inkl. dem Gewässerraum durch die UBB zu schonen. Es ist die dem Gewässer entfernteste Linienführung im Rahmen der Detailprojektierung zu wählen. Gewässerunreinigungen durch herabfallende Erdmaterialien sind, allenfalls mit temporären Schutzmassnahmen, zu vermeiden. Die UBB hat für eine natürliche Gestaltung des Gewässerraums zu sorgen.
- e) Die Gemeinde Arosa scheidet den definitiven Gewässerraum idealerweise zeitgleich mit der Ausarbeitung des BAB-Verfahrens für den besagten Abschnitt aus.
- f) Für die Beschneiungsleitung im Arlawald ist im BAB-Verfahren eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG erforderlich.
- g) Die vorgesehenen Massnahmen hinsichtlich des chemischen und physikalischen Bodenschutzes sind umzusetzen und einzuhalten. Die im UVB definierten Massnahmen sowie das Pflichtenheft der BBB/UBB sind integrierender Bestandteil der Baubewilligung und verbindlich für alle Beteiligten.

G.

Verfahrensbeteiligung beschwerdeberechtigter Organisationen

1. Vorbemerkungen zum Verfahren

Gemäss Art. 104 Abs. 2 KRG müssen die beschwerdeberechtigten Umweltschutzorganisationen (USO) im Nutzungsplanungsverfahren keine förmliche Planungsbeschwerde an die Regierung erheben, um die Möglichkeit des Weiterzugs des Regierungsrätlichen Genehmigungsbeschlusses an die Gerichte (Verwaltungsgericht; Bundesgericht) nicht zu verwirken. Vielmehr genügt es, wenn sie sich während der in Art. 48 Abs. 4 KRG geregelten Beschwerdeauflagefrist beim ARE anmelden und danach innert eines von dieser Fachstelle gesetzten Zeitraums eine Stellungnahme einreichen. Falls die USO von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, haben sie sich damit das Recht gewahrt, gegen einen Ortsplanungsgenehmigungsbeschluss allenfalls

Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben, sofern sie angesichts des Charakters respektive Konkretisierungsgrads der angefochtenen Planung überhaupt als beschwerdelegitimiert anzusehen sind.

Im vorliegenden Fall reichten [REDACTED] und [REDACTED] beim ARE fristgerecht eine auf den 31. August 2023 datierte Stellungnahme ein. Entsprechend werden die beiden USO in den Verteiler des vorliegenden Beschlusses aufgenommen.

2. Gemeinsame Stellungnahme [REDACTED]

In ihrer Stellungnahme vom 31. August 2023 beantragen die USO, die Beschwerdeforderung sei zu sistieren und nach Abschluss der Abklärungen vollständig neu aufzulegen. Weiter seien sämtliche Flachmoore ungeschmälert zu erhalten, der Obstacle / Fun Park sowie die neue Beschneigungsfläche seien ausserhalb der Flachmoore zu erstellen und die Pläne entsprechend anzupassen und zur Einsichtnahme aufzulegen. Schliesslich seien die konkreten Ersatzmassnahmen in der öffentlichen Auflage des Projekts vollständig auszuweisen und die Unterlagen zur Erfolgskontrolle sowie das Umweltbauabnahmeprotokoll inkl. Ersatzmassnahmen den USO zuzustellen. Zur Begründung führen die USO im Wesentlichen sinngemäss aus, die Mitwirkungsaufgabe sei lediglich in der Arosa Zeitung, nicht aber im Kantonalen Amtsblatt publiziert worden, was gegen Art. 13 KRVO verstosse. Weiter seien die Planungsunterlagen infolge des angepassten Rodungsgesuchs geändert worden. Die Gemeinde habe daraufhin den USO geänderte Akten digital zugestellt. Diese würden jedoch von den vom ARE aufgelegten Akten abweichen. Der genaue Standort des „Obstacle / Fun Parc“ sei in den Unterlagen nicht ersichtlich. Es sei anzunehmen, dass es im Gebiet der neuen Beschneigungsfläche zu liegen komme. Dort würde das Flachmoor „Hintere Hütte, Arosa“ von regionaler Bedeutung, Objekt Nr. FM-14 525, tangiert, welches durch eine Naturschutzzone geschützt werde. Eine vollständige Interessenabwägung auf Basis einer Standortevaluation sei in den vorliegenden Unterlagen nicht zu finden. Somit lasse sich auch keine Standortgebundenheit für die Beschneigung sowie des „Obstacle / Fun Parcs“ belegen. Auch fehle die Abwägung für die Beschneigung des Flachmoors „Mäder Ost, Arosa“ von regionaler Bedeutung (Objekt Nr. FM-14 569). Stattdessen könnte die Beschneigungsfläche resp. die Piste im Bereich der bestehenden Halfpipe, welche zurückgebaut werde, erweitert werden. Der

Grundsatz der ungeschmälerten Erhaltung der Biotope würde hier ebenfalls nicht hinreichend berücksichtigt. Der Verweis auf Ersatzmassnahmen genüge hier nicht. Schliesslich seien die Ersatzmassnahmen nicht definitiv festgesetzt worden.

3. Stellungnahme [REDACTED]

[REDACTED] weist mit Schreiben vom 26. September 2023 im Wesentlichen darauf hin, dass die Flachmoore bekannt seien und bei baulichen Eingriffen bereits in der Vergangenheit auch umgangen worden seien. Zum Flachmoor „Hintere Hütte“ hält [REDACTED] fest, dass dort lediglich eine Beschneigung der normalen Skipiste vorgesehen sei. Der „Obstacle Parc“ werde über die Mittlere Waldschneise geführt. Im Bereich der Talstation der Skilifte „Tschuggen West“ und „Ried“ werde das Flachmoor nicht tangiert, sondern eine Umgehungslösung angestrebt. Hinsichtlich des Flachmoors „Mäder Ost“ führt [REDACTED] aus, dass bei der Bergstation Tschuggen Ost der Start des Obstacle / Fun Parcs unverändert bleibe. Im Weiteren verlaufe dieser parallel zur Piste am Tomeli-Steilhang und münde in die Mittlere Waldschneise. Schutzzonen seien dort keine ausgewiesen. Ausserdem werde die Linienführung der Beschneigungsleitung das Flachmoor baulich nicht tangieren. Da keines der Flachmoore von baulichen Eingriffen betroffen sei, erübrigten sich auch Ersatzmassnahmen hierfür. Für die übrigen Eingriffe der hier zu Diskussion stehenden Planung sei im Rahmen des UVB ein Übersichtskatalog der Ersatzmassnahmen vorgelegt worden. Da heute noch nicht absehbar sei, welche Eingriffe tatsächlich vorgenommen würden und falls ja, in welcher Form, könne derzeit noch keine Berechnung der effektiv nötigen Ersatzmassnahmen erfolgen. Da die einzelnen Projekte jeweils ein BAB-Verfahren erforderten, sei es zweckmässig, die Umsetzung der Ersatzmassnahmen auch im BAB-Verfahren zu fixieren.

4. Stellungnahme der Gemeinde Arosa

Mit Schreiben vom 29. September 2023 bestätigt die Gemeinde Arosa die unterlassene Publikation des Mitwirkungsverfahrens im Kantonsamtsblatt. Wieso dies trotz Anweisung an das Ressort Hochbau und Planung geschehen sei, könne nicht mehr nachvollzogen werden. Immerhin sei das Vorhaben in zahlreichen Zeitungsartikeln thematisiert worden und bekannt gewesen. Zudem sei das Vorhaben bewusst nicht in die Totalrevision der Ortsplanung integriert worden, ansonsten es wohl unterge-

gangen wäre. Wegen der hinreichenden Information der Öffentlichkeit sei auf eine erneute öffentliche Auflage zu verzichten. Bezüglich der Vorbringungen der USO zu den Flachmooren könne auf die Ausführungen [REDACTED] vom 26. September 2023 verwiesen werden. Anpassungen der Pläne seien nicht erforderlich und würden nur unnötige zeitliche Verzögerungen zur Folge haben. In Sachen Ersatzmassnahmen könne auf die Ausführungen des UVB sowie die Stellungnahme [REDACTED] verwiesen werden. Die offenen Fragen zu den Ersatzmassnahmen würden spätestens im BAB-Verfahren behandelt. Die Unterlagen zur Erfolgskontrolle sowie das Umweltbauabnahmeprotokoll inkl. Ersatzmassnahmen könne den USO zum gegebenen Zeitpunkt zugestellt werden.

5. Beurteilung der Regierung

Nach Art. 4 RPG muss die Planungsbehörde eine Mitwirkung in geeigneter Weise durchführen. Für Graubünden wird diese bundesrechtliche Vorgabe durch Art. 13 KRVO dahingehend konkretisiert, dass eine Mitwirkungsaufgabe durchzuführen ist, welche im kommunalen und kantonalen Amtsblatt publik zu machen ist. Unstrittig ist vorliegend, dass die Publikation irrtümlicherweise nur im kommunalen Amtsblatt erfolgt ist. Das ist zwar bedauerlich, hat aber nicht zur Folge, dass die Planung nichtig ist. So muss eine Planung selbst dann nicht in jedem Fall zurückgewiesen werden, wenn die Mitwirkungsaufgabe vollständig unterlassen wurde. Zentral ist, dass die berechtigten Interessen über ein Rechtsmittelverfahren gelten gemacht werden können (vgl. MUGGLI, Praxiskommentar RPG: Baubewilligung, Rechtsschutz und Verfahren, Aemisegger und andere [Hrsg.], 2020, Rn. 29 zu Art. 4 RPG). Vorliegend erfolgte die Publikation immerhin im kommunalen Amtsblatt. Sodann betrifft die Planung nicht jenes Baugebiet, in welchem potenziell viele nachbarrechtliche Interessen betroffen sind. Tangiert sind vorliegend jedoch die Interessen der USO. Diese konnten sich im Rahmen der Beschwerdeaufgabe offenkundig am Verfahren beteiligen und ihre Anliegen einbringen. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich, auf eine Wiederholung resp. Sistierung des Verfahrens zu verzichten.

Bezüglich der gegenüber den USO aufgelegten Akten ist festzustellen, dass es sich vorliegend um ein Nutzungsplanungsverfahren mit angegliedertem Rodungsverfahren handelt. Während das Rodungsgesuch im Nachgang zum Augenschein vom 2. Februar 2023 durch den Gemeindevorstand angepasst werden konnte, ist dies bei

den Planungsmitteln der Nutzungsplanung nicht möglich. Letztere wurde durch den Souverän der Gemeinde beschlossen. Die Anpassung des Rodungsgesuchs führte daher zu einer Diskrepanz zwischen den bereinigten Rodungsflächen und dem Zonenplan. Daraus ergibt sich somit die Notwendigkeit von formellen Korrekturen des Zonenplans, welche nach Art. 49 Abs. 3 KRG durch die Regierung im Rahmen des Genehmigungsbeschlusses vorgenommen werden können. Den USO wurden vom ARE lediglich die vom Souverän beschlossenen Planungsinstrumente aufgelegt. Des Weiteren wurden auch die eingereichten Beilagen samt dem angepassten Rodungsgesuch aufgelegt. Dass es sich dabei um ein geändertes Gesuch handelt, ist ohne Weiteres erkennbar, zumal die entsprechenden Unterlagen deutlich mit dem Vermerk „Nachträgliche Anpassung der Rodungsgesuchsunterlagen“ gekennzeichnet sind. Allfällige andere, durch die Gemeinde oder deren Planungsbüro gegenüber den USO editierten Akten sind indessen nicht Gegenstand des Verfahrens.

Bezüglich der Flachmoore wurde in der Stellungnahme [REDACTED] zutreffend dargelegt, dass diese durch bauliche Massnahmen nicht betroffen sein werden. Diese werden lediglich durch die künstliche Beschneidung tangiert. Damit ist der ungeschmälerte Erhalt der Biotope, welcher nicht nur von den USO, sondern auch vom Gesetzgeber verlangt wird, gewährleistet. [REDACTED] führt in ihrer Stellungnahme weiter aus, dass keine Ersatzmassnahmen nötig seien. Diese Aussage ist nicht ganz korrekt. So finden sich – wie im UVB korrekt dargelegt – im Projektperimeter einige schützenswerte und durch die Natur- und Heimatschutzgesetzgebung geschützte Pflanzen. Sollten diese Pflanzen beeinträchtigt werden, wäre hierfür Ersatz zu leisten. Das Projekt wird jedoch nicht auf Stufe Nutzungsplanung, sondern im anschliessend durchzuführenden BAB-Verfahren durch die Gemeinde und das ARE zu prüfen sein. Die USO können das BAB-Gesuch einsehen und sich nötigenfalls am Verfahren beteiligen. In diesem Verfahren sind die konkreten Eingriffe zu prüfen und allfällige Ersatzleistungen und Erfolgskontrollen festzulegen. Schliesslich hat die Gemeinde nach Bauvollendung eine Bauabnahme vorzunehmen (Art. 60 KRVO). Zum BAB-Verfahren und zur durchzuführenden Bauabnahme hat sich die Regierung vorliegend nicht zu äussern. Vielmehr ist davon auszugehen, dass diese Verfahren korrekt durchgeführt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 15. Mai 2022 beschlossenen **Teilrevisionen des Baugesetzes Arosa (Art. 54^{bis}) und Molinis (Art. 57a)** werden zufolge Gegenstandslosigkeit nicht genehmigt.
2. Der **Zonenplan 1:5000 Änderungsplan Schneesportgebiet Arosa Ost**, der **Generelle Erschliessungsplan 1:5000 Verkehr Änderungsplan Schneesportgebiet Arosa Ost** sowie der **Generelle Erschliessungsplan 1:5000 Ver- und Entsorgung Änderungsplan Schneesportgebiet Arosa Ost**, alle vom 15. Mai 2022, werden im Sinne der Erwägungen mit folgender direkten Korrektur (Korrektur gemäss Art. 49 Abs. 3 KRG im Einvernehmen mit der Gemeinde) und Auflage genehmigt:
 - a) Die Flächen, für die keine Rodungsbewilligung erteilt wird, werden nach wie vor dem Wald und nicht der Landwirtschaftszone zugewiesen.
 - b) Sollte die Hecke nördlich des Sees tangiert werden, ist durch den Gemeindeförster zu überprüfen, ob es sich bei der Bestockung um eine Hecke im Sinne des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (KNHG; BR 496.000) handelt. Bei positivem Befund ist für deren Entfernung ein entsprechendes Gesuch beim Amt für Natur und Umwelt einzureichen.
3. Es wird gestützt auf den Umweltverträglichkeitsbericht vom 4. August 2021 und gestützt auf den dazu erstellten Beurteilungsbericht des Amtes für Natur und Umwelt vom 18. April 2023 festgestellt, dass die Pistenkorrekturen und die Beschneidung Schneesportgebiet Arosa Ost **umweltverträglich** errichtet und betrieben werden können, sofern die folgenden Auflagen eingehalten werden:
 - a) Die im Umweltverträglichkeitsbericht und im Pflichtenheft der Umweltbauleitung definierten Massnahmen sind umzusetzen.

- b) Falls Einsaaten erforderlich werden sollten, die nicht mit Schnittgut aus geeigneten Spenderflächen ausgeführt werden können, ist autochthones Saatgut zu verwenden. Davon ausgenommen wäre eine einjährige Kultur zwecks Vermeidung von Erosion (mit Standardsaatgut eingesäte Flächen gelten aus ökologischer Sicht grundsätzlich als Verlustflächen, was einen Eingriffsfaktor 1 und damit eine Erhöhung der NHG-Ersatzpflicht zur Folge hätte).
- c) Im Rahmen der Bauausführung hat die Umweltbaubegleitung (aufgrund geänderter Linienführung des Scheitabodawegs) für den Schutz des Flachmoors FM-21812 zu sorgen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine wasserführenden Schichten durch den Eingriff tangiert werden.
- d) Im Rahmen der Detailprojektierung für das BAB-Verfahren ist der Bachlauf inkl. dem Gewässerraum durch die Umweltbaubegleitung zu schonen. Es ist die dem Gewässer entfernteste Linienführung im Rahmen der Detailprojektierung zu wählen. Gewässerverunreinigungen durch herabfallende Erdmaterialien sind, allenfalls mit temporären Schutzmassnahmen, zu vermeiden. Die Umweltbaubegleitung hat für eine natürliche Gestaltung des Gewässerraums zu sorgen.
- e) Die Gemeinde Arosa scheidet den definitiven Gewässerraum idealerweise zeitgleich mit der Ausarbeitung des BAB-Verfahrens für den besagten Abschnitt aus.
- f) Für die Beschneiungsleitung im Arlawald ist im BAB-Verfahren eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG erforderlich.
- g) Die vorgesehenen Massnahmen hinsichtlich des chemischen und physikalischen Bodenschutzes sind umzusetzen und einzuhalten. Die im Umweltverträglichkeitsbericht definierten Massnahmen sowie das Pflichtenheft der bodenkundlichen Baubegleitung/Umweltbaubegleitung sind integrierender Bestandteil der Baubewilligung und verbindlich für alle Beteiligten.

4. Der vorliegende Regierungsbeschluss, die beschlossene Nutzungsplanung vom 15. Mai 2022, der Umweltverträglichkeitsbericht vom 4. August 2021 sowie der Beurteilungsbericht des Amtes für Natur und Umwelt vom 18. April 2023 können – ab öffentlicher Bekanntgabe im Kantonsamtsblatt – während 30 Tagen im Verwaltungsgebäude Sinergia, Ringstrasse 10, Chur, nach telefonischer Voranmeldung (081 257 50 55) eingesehen werden (Auflage nach Art. 20 Umweltverträglichkeitsverordnung, KVUVP).
5. Gegen den vorliegenden Ortsplanungsgenehmigungsbeschluss können direkte Adressaten des Beschlusses innert 30 Tagen seit Eröffnung im Rahmen der Legitimationsvorschriften Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.
6. Die Kosten für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung werden nach Massgabe der Beanspruchung der am Verfahren beteiligten Behörden [REDACTED] auferlegt. Der Kostenentscheid erfolgt zu gegebener Zeit in einer separaten Verfügung des Departements für Volkswirtschaft und Soziales.
7. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
8. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
9. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amtes für Raumentwicklung nach. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Nutzungsplanfestlegungen erst dann als definitiv rechtskräftig betrachtet werden können, wenn gegen den entsprechenden Genehmigungsgeschluss innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum keine Verwaltungsgerichtsbeschwerden eingereicht werden bzw. wenn allfällige Verwaltungsgerichtsbeschwerden abgewiesen worden sind.

10. Mitteilung an:

a) Regierungsbeschluss und Rodungsbewilligung:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

b) Nur Regierungsbeschluss

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

c) Nur Rodungsbewilligung

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]



Namens der Regierung
Der Präsident:

A stylized, handwritten signature in black ink, consisting of a large, sweeping 'P' followed by a series of loops and a final downward stroke.

Peter Peyer

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, featuring a series of sharp, angular strokes that form a stylized 'M' or 'W' shape.

Daniel Spadin